



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 73 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/19-4-90

156 IAB

1991 -02- 07

ZU 246 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
 Abg. Haller und Kollegen vom 20.12.1990,  
 Nr. 246/J-NR/1990, "Neufassung des § 202 a  
 der Postordnung 1957"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5 und 6:

"Halten Sie den Umstand für problematisch, daß jemand bei Abgabe einer Erklärung i.S. des § 202 a Postordnung 1957, i.d.F. der Postordnungsnovelle, BGBl.Nr. 396/90, praktisch von einem bedeutenden Teil des Informationsflusses abgeschnitten wird, wenn in Wahrheit nur die Annahme von "Werbung", aber nicht von "Information" abgelehnt wird?"

Werden innerhalb Ihres Ressorts Überlegungen zur Änderung dieser unbefriedigenden Situation angestellt?

Halten Sie eine unterschiedliche Behandlung von Postsendungen dahingehend für durchführbar, daß zwischen Werbung - auch wenn es sich um Produktinformation handelt - und Information allgemeiner Art diversifiziert wird, so daß eine Erklärung aufgrund des § 202 a Postordnung auf die Annahmeverweigerung von Werbezuschriften eingeschränkt werden kann?

Wenn nein, was halten Sie von einer Neufassung des § 202 a der Postordnung des Inhalts, daß der Erklärende von ihm namhaft zu machende Institutionen, Ämter, öffentliche Einrichtungen und dergleichen von einer solchen Erklärung ausnehmen kann, so daß der Zusteller nicht eine inhaltliche Prüfung der Postsendungen, sondern lediglich eine Prüfung dergestalt vorzunehmen hätte, wer als Absender der betreffenden Postsendung (dies wäre deutlich sichtbar am Deckblatt bzw. am Umschlag der jeweiligen Sendung anzubringen) fungiert?

- 2 -

Bis wann könnte eine Änderung der Postordnung, die voranstehenden Überlegungen Rechnung trägt, erfolgen?"

Bei den Vorarbeiten zu der am 1. August 1990 in Kraft getretenen Novelle zur Postordnung wurde eingehend geprüft, auf welche Weise den Empfängern die Möglichkeit geboten werden kann, die Annahme von unbeanschrifteten Sendungen nicht nur im Einzelfall, sondern generell im voraus zu verweigern. Hierbei waren nicht nur die sehr unterschiedlichen Interessenslagen der verschiedenen Absender- bzw. Empfängergruppen zu berücksichtigen, sondern es mußte auch nach einer Lösung gesucht werden, die in einem Massenbeförderungsunternehmen, wie es die Post darstellt, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebsablaufes vollziehbar ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wurde die derzeit geltende Regelung (§ 202 a der Postordnung) ausgearbeitet. In das abgewickelte Begutachtungsverfahren wurden unter anderem auch die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und die Bundeswirtschaftskammer eingebunden.

Nunmehr hat sich gezeigt, daß zwar nach wie vor ein massives Interesse an einer generellen Ablehnung der Zustellung von Werbesendungen besteht, andererseits der betreffende Personenkreis von bestimmten Informationen (z.B. Mitteilungen von Ämtern, Behörden, Gemeinden uä.) nicht ausgeschlossen sein will. Im Hinblick darauf wird postintern neuerlich geprüft, ob für die in Rede stehenden Mitteilungen unter Beachtung eines vertretbaren betrieblichen Aufwandes abweichende Regelungen getroffen werden können.

Eine Entscheidung über eine Änderung der bestehenden Regelung wird nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse getroffen werden.

- 3 -

Zu Frage 3:

"Verfügen Sie über Untersuchungen, wieviele Haushalte zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Abgabe einer Erklärung gemäß § 202 a der Postordnung Gebrauch gemacht haben, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen gelangen diese Untersuchungen?"

Bis Ende Oktober 1990 wurden bundesweit 21.931 Verzichtserklärungen abgegeben. Dies entspricht 0,6 % aller Abgabestellen.

Wien, am 6. Februar 1991

Der Bundesminister

